

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung - Smart Building Engineering
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 21. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juni 2020 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 22. Juni 2020) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Ablegen von Modulprüfungen

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 9 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 11 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 12 Ziele des Studiums

§ 13 Studienbeginn

§ 14 Gliederung des Studiums

§ 15 Inhalt des Studiums

§ 16 Lehr- und Lernformen

§ 17 Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen

§ 18 Praktikum

§ 19 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan
Katalog der Wahlpflichtmodule

Anlage 2 Studienplan
Katalog der Wahlpflichtmodule

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung
Antrag auf Zulassung zur Praxisphase
Praktikumsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung - Smart Building Engineering der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Theoriesemester, eine Praxisphase und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis mit dazugehörigem Kolloquium).

§ 3 Abschlussgrad (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen.

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss (§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender, und ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Das studentische Mitglied hat bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen /Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - experimentelle Arbeiten,
 - konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit.

(2) Soweit nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder alternative Prüfungsleistungen (APL) zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidaten über breites Grundlagenwissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügen.

(4) Ein Referat ist eine eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes im Lehr- und Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur sowie die mündliche Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion zu erbringen. Form, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(6) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(7) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt (z.B. konstruktiver Entwurf) wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden.

(8) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(9) Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

§ 6 **Ablegen von Modulprüfungen** **(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(4) Die Studierenden wählen in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens zum Ende des vierten Semesters durch Meldung beim Prüfungsamt eine der im Studienplan (Anlage 2) angebotenen Vertiefungsrichtungen.

(5) Die Einschreibung in die Wahlpflichtmodule erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung des Semesters.

§ 7 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** **(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Praxisphase wird benotet. Die Benotung fließt zu fünf Prozent in die Abschlussnote ein. Die Praxisphase umfasst zwölf Wochen (i.d.R. 60 Arbeitstage) und wird in der Regel im siebenten Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 Credits erreicht worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Belegarbeit (Praktikumsbericht zum Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Die schriftliche Belegarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Wismar zu bewerten. Die Gesamtnote für die Praxisphase wird aus der Bewertung für die schriftliche Belegarbeit (75%) und der Bewertung für das Kolloquium (25%) gebildet.

§ 8 **Wiederholung von Prüfungen** **(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die oder der Studierende mindestens die Hälfte aller nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können, oder
3. sie oder er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommenen Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung nach § 15 Absatz 1 oder 4 der Rahmenprüfungsordnung beruht.“

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 9 **Bachelorarbeit, Kolloquium** **(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidaten in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen und darf erst nach dem Erreichen von 180 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebenten Semester nach der Praxisphase bearbeitet.

- (3) Die Bachelor-Thesis wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person betreut, die an der Hochschule Wismar tätig ist. Die Kandidaten können eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Kandidaten das neue Thema innerhalb von sechs Wochen nach Rückgabe des ersten Themas erhalten.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (8) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 195 Credits durchgeführt werden.
- (9) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 10 **Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote** **(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich zu 75 % aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der benoteten Pflichtmodule sowie der benoteten gewählten Wahlpflichtmodule, zu 5 % aus der Gesamtnote der Praxisarbeit und dem zugehörigen Kolloquium und zu 20% aus der Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium.
- (2) Haben Kandidaten mehr als ein Wahlpflichtmodul derselben Kategorie mit Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Modulprüfung bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden soll. Die anderen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzmodule im Zeugnis mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.

V. Studienordnung

§ 11 **Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 12 **Ziele des Studiums**

- (1) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen,

mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten. Die Studierenden sollen auch befähigt sein, sich produktiv an Gruppenleistungen zu beteiligen und Problemlösungen im Team zu organisieren.

(2) Ziel des Bachelorstudiengangs Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering ist in Anhängigkeit von der Wahl der Vertiefungsrichtung die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur:

1. im Bereich der allgemeinen Entwicklung technischer Gebäudekonzepte bis hin zur übergreifenden Planerin oder zum übergreifenden Planer bzw. Planungs Koordinatorin oder Planungs Koordinator der verschiedensten Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung oder
2. im spezialisierten Bereich der Planung von Anlagen der Heizungs-, Klima- und Kältetechnik sowie der Medienver- und -entsorgung oder
3. im spezialisierten Bereich der Gebäudeautomatisierung mit Schwerpunkten der Planung von Gebäudeausrüstungen für die Elektroenergieversorgung, die Informationstechnik /Gebäudeüberwachung und Gebäudeautomatisierung.

Dabei sind Tätigkeiten auf diesen oder ähnlichen Themenfeldern in Projektierungs- und Ingenieurbüros, im Öffentlichen Dienst sowie im Bereich der Technischen Überwachung genauso denkbar, wie der Einsatz in Konstruktions-, Produktions- und Managementabteilungen entsprechender Firmen oder die Selbständigkeit in einer eigenen Unternehmung.

Ziel dieses Studienganges ist es deshalb, dass die Absolventinnen und Absolventen über ein hohes Maß an ingenieurtechnischem Fach- und Methodenwissen verfügen und auch die sinnvolle Interaktion/Kombination verschiedener Fachgebiete erkennen und miteinander verknüpfen können. Die Absolventen verfügen ebenso über informationstechnisches Verständnis, besitzen Fremdsprachenkenntnisse das Fachvokabular betreffend, sind in der Lage, sich und ihre Ergebnisse in geeigneter Weise zu präsentieren, denken und handeln analytisch und prozess-, aber auch kostenorientiert unter Berücksichtigung ihrer Umwelt, sind teamfähig und besitzen erste Führungsfähigkeiten.

§ 13 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Anfängerinnen und Anfängern für diesen Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 14 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit. Pro Semester werden 30 Credit Points nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben. Insgesamt sind Leistungen für 210 Credit Points (ECTS-Punkte) nachzuweisen. Ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Punkte sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Ein Semester kann an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 15 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Zur individuellen Profilbildung haben sich die Studierenden in der Regel nach dem dritten, spätestens jedoch nach dem vierten Semester für eine der drei Vertiefungsrichtungen:

1. **VT I „Technische Gebäudekonzepte“** (übergreifende technische Gebäudeplanung ohne Spezialisierung auf Gewerke),
2. **VT II „Heizungs-, Klima- und Kältetechnik“** (spezialisierte technische Gebäudeplanung für strömende Medien wie Heizung/Klimatisierung/Lüftung/Wasser/Abwasser) oder
3. **VT III „Gebäudeautomatisierung“** (spezialisierte technische Gebäudeplanung für Elektroenergieversorgung/Informationstechnik/Automatisierung)

zu entscheiden und Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan (Anlage 2) im Umfang von mindestens 45 ECTS zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 16 Lehr- und Lernformen

(1) Im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag (Vorlesung),
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag, Lehrgespräch, Referaten, Diskussion sowie betreute Projektarbeit,
3. Übung und Laborpraktikum: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
4. Projekte und Fallstudien: Praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse,
5. Exkursion: Studienfahrt zu Unternehmen, Institutionen, Messen u.ä.,
6. Praxisphase: Praktische Ausbildung (Praktikum) in einem Unternehmen oder einer Institution.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Sie sollen wo immer möglich durch E-Learning-Elemente (insbesondere Online-Lehrvortrag, Online-Seminar, Online-Übung) ergänzt werden. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Diese werden im Regelfall einmal pro Semester und Modul abgehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abhalten. Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können einzelne Elemente eines Moduls oder ein gesamtes Modul nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. In diesem Fall wird auch die zugehörige Studien- oder Prüfungsleistung im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

§ 17

Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen

In das Studium können Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert sein, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule Wismar angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

Die Teilnahmen an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Lehrenden bestimmen durch die Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Leistungsnachweis nach § 6 gewertet wird.

§ 18

Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium integriert. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Auf Antrag der Studierenden kann das Praktikum auch an einer Hochschule im In- bzw. Ausland abgeleistet werden.

(2) Die Praxisphase umfasst zwölf Wochen (i.d.R. 60 Arbeitstage). Sie wird in der Regel im siebenten Fachsemester abgeleistet. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Die Praxisphase wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen und benotet.

(3) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der Praxisphase Hilfestellung geleistet.

§ 19

Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Studiengangleiterin oder vom Studiengangleiter bzw. von den für die Vertiefungsrichtungen im Modulhandbuch benannten Personen durchgeführt. Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 20. Mai 2021 sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. Mai 2021.

Wismar, den 21. Mai 2021

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM 12	Bauwirtschaft / Baubetrieb			K120 o. MP30 o. APL (LN)	5											5
PM 13	Bauphysik					K120 o. MP30 o. APL (LN)	5									5
PM 14	Elektrische Gebäudetechnik					K120 o. MP20 o. APL (LN)	5									5
PM 15	Grundlagen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik					K180 o. MP30 o. APL (LN)	5									5
PM 16	Strömungslehre					K120 o. MP30 o. APL (LN)	5									5
PM 17	Thermodynamik II					K120 o. MP30 o. APL (LN)	5									5
PM 18	Baurecht					MP20 o. K120 o. APL (LN)	5									5
PM 19	Grundlagen Sanitärtechnik							K120 o. MP30 o. APL (LN)	5							5
PM 20	Grundlagen Kommunikationsnetze							K120 o. MP20 o. APL (LN)	5							5
PM 21	Grundlagen Automatisierungstechnik							K120 o. MP20 o. APL (LN)	5							5
PM 22	Grundlagen Heizungs-, Klima- und Kältetechnik							K120 o. MP30 o. APL (LN)	5							5

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM 23	Grundlagen Regenerative Energiesysteme							K120 o. MP30 o. APL (LN)	5							5
PM 24	AVA Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung									SBA50 o. KE50 o. APL (LN)	5					5
PM 25	Ingenieurtechnische Projektarbeit									LN	3	SBA200 o. APL (LN)	7			10
PM 26	Kraft- und Arbeitsmaschinen / Energietechnik											K120 o. MP30 o. APL (LN)	5			5
WPM 1 - 16	9 Wahlpflichtmodule (6 Profil + 3 frei wählbar)							siehe WPM	5	siehe WPM	20	siehe WPM	20			45
PM 27	Praxisphase													(SBA o. KE400) & MP30	15	15
PM 28	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium													Thesis & MP30	15	15
Σ Credits			30		29		31		30		28		32		30	210

Katalog der Wahlpflichtmodule

In diesem Studiengang sind so viele Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, dass mindestens 45 CR erreicht werden. Zur speziellen Profilbildung sind die in der folgenden Tabelle durch Kreuze gekennzeichneten Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 CR zwingend zu belegen. Die anderen mindestens 15 CR sind aus dem hochschulweiten Angebot der Wahlpflichtmodule frei wählbar. Dabei darf jedes Modul nur einmal gewählt werden. Bei der Auswahl der frei belegbaren Wahlpflichtmodule wird eine vorherige Beratung durch die Studiengangsleitung bzw. die für die Vertiefungsrichtungen zuständigen Hochschullehrer/Innen (siehe Modulhandbuch) empfohlen.

Modul		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Profil (Vertiefungsrichtung)		
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	VT I Technische Gebäudekonzepte	VT II Heizungs-, Klima- und Kältetechnik	VT III Gebäudeautomatisierung
WPM 01	BIM-Integrales-Projekt I	SBA50 o. KE50 o. APL (LN)	5					X		
WPM 02	Projektmanagement			MP30 o. Referat o. SBA50 o. APL (LN)	5			X		
WPM 03	Facility Management			MP20 o. K120 o. APL (LN)	5			X		
WPM 04	BIM-Integrales-Projekt II			SBA80 o. KE80 o. APL (LN)	5			X		
WPM 05	Entwurf Gebäudetechnikkonzepte					K120 o. MP20 o. APL (LN)	5	X		
WPM 06	Spezialgebiete der TGA					K180 o. MP45 o. APL (LN)	5	X	X	
WPM 07	Grundlagen Effizientes Energiemanagement			K120 o. MP30 o. APL (LN)	5				X	
WPM 08	Heizungstechnik			K120 o. MP30 o. APL (LN)	5				X	
WPM 09	Kälte- und Wärmepumpentechnik			K120 o. MP30 o. APL (LN)	5				X	

Modul		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Profil (Vertiefungsrichtung)		
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	VT I Technische Gebäudekonzepte	VT II Heizungs-, Klima- und Kältetechnik	VT III Gebäudeautomatisierung
WPM 10	Klima- und Lüftungstechnik					K120 o. MP30 o. APL (LN)	5		X	
WPM 11	Automatisierungsgeräte in der Haustechnik	K120 o. MP30 o. APL (LN)	5			K120 o. MP30 o. APL (LN)	5		X (im 6. Sem.)	X (im 4. Sem.)
WPM 12	Ausgewählte Aspekte der Informatik			K120 o. MP20 o. APL (LN)	5					X
WPM 13	Grundlagen Gebäudeautomation			K120 o. MP20 o. APL (LN)	5					X
WPM 14	Grundlagen Leistungselektronik			K120 o. MP20 o. APL (LN)	5					X
WPM 15	Beleuchtungstechnik					K120 o. MP20 o. APL (LN)	5			X
WPM 16	Smart Home Projekt					SBA50 o. APL (LN)	5			X

PM Pflichtmodul

WPM Wahlpflichtmodul

CR Credits

Kn Klausur n Minuten

MPn mündliche Prüfung n Minuten

APL alternative Prüfungsleistung

SBA n schriftliche Belegarbeit n Stunden

KE n konstruktiver Entwurf n Stunden

LN studienbegleitender Leistungsnachweis

(Dieses Modul ist verpflichtend zu belegen.)

(Dieses Modul ist je nach Vertiefungsrichtung verpflichtend zu belegen oder kann freiwillig belegt werden.)

(Die Anzahl der im European Credit Transfer and Accumulation System bei erfolgreichem Bestehen der Prüfungsleistung vergebenen Leistungspunkte.)

(Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von n Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.)

(Mündliche Prüfung mit einer Dauer von n Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel und der konkrete Ablauf sind rechtzeitig bekannt zu geben.)

(Die möglichen APL sind in der Modulbeschreibung benannt. Die genaue Prüfungsart des Moduls ist bei Semesterstart bekannt zu geben.)

(Die SBA mit einem Arbeitsumfang von n Stunden ist in der Regel selbständige unter Nutzung von Konsultationen anzufertigen.)

(Der KE mit einem Arbeitsumfang von n Stunden ist in der Regel selbständige unter Nutzung von Konsultationen anzufertigen.)

(Der LN ist als Prüfungsvorleistung im jeweiligen Modul zu erbringen. Die genauen Leistungen wie z.B. erfolgreiche Absolvierung des Labors sind am Semesterbeginn in der ersten Vorlesungswoche bekannt zu geben.)

Anlage 2 Studienplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	
PM 01	Mathematik I	3/0/3/0	6													6
PM 02	Experimentalphysik	2/0/1/1	5													5
PM 03	Grundlagen Informatik / Programmierung	2/0/2/2	5													5
PM 04	Tragwerkslehre	2/0/2/1	5													5
PM 05	Werkstoffkunde	2/0/1/0,5	5													5
PM 06	TGA-CAD-Grundlagen	1/0/0/3	4													4
PM 07	Mathematik II			2/0/2/0	5											5
PM 08	Baukonstruktion			2/0/2/0	5											5
PM 09	Grundlagen Elektrotechnik u. elektrischer Maschinen			3/0/1/0,5	5	0/0/0/0,5	1									6
PM 10	Technisches Englisch			0/0/4/0	4											4
PM 11	Thermodynamik I			2/0/2/0,5	5											5
PM 12	Bauwirtschaft / Baubetrieb			2/0/2/0	5											5
PM 13	Bauphysik					2/0/1/1	5									5
PM 14	Elektrische Gebäudetechnik					2/0/1/1	5									5
PM 15	Grundlagen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik					3/0/1/1	5									5
PM 16	Strömungslehre					2/0/2/0,5	5									5
PM 17	Thermodynamik II					2/0/2/0,5	5									5
PM 18	Baurecht					4/0/0/0	5									5
PM 19	Grundlagen Sanitärtechnik							2/0/2/0,5	5							5

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	
PM 20	Grundlagen Kommunikationsnetze							2/0/1/1	5							5
PM 21	Grundlagen Automatisierungstechnik							2/0/1/1	5							5
PM 22	Grundlagen Heizungs-, Klima- und Kältetechnik							2/0/2/0,5	5							5
PM 23	Grundlagen Regenerative Energiesysteme							2/0/2/0,5	5							5
PM 24	AVA Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung									0/0/4/0	5					5
PM 25	Ingenieurtechnische Projektarbeit										3		7			10
PM 26	Kraft- u. Arbeitsmaschinen / Energietechnik											2/0/1/1	5			5
WPM 1 bis WPM 16	9 Wahlpflichtmodule (6 Vertiefungsrichtung + 3 frei wählbar)							siehe WPM	5	siehe WPM	20	siehe WPM	20			45
PM 27	Praxisphase													12 Wochen	15	15
PM 28	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium													10 Wochen	15	15
Σ Credits			30		29		31		30		28		32		30	210

PM Pflichtmodul (Dieses Modul ist verpflichtend zu belegen.)
 WPM Wahlpflichtmodul (Dieses Modul ist je nach Vertiefungsrichtung verpflichtend zu belegen oder kann freiwillig belegt werden.)
 CR Credits (Die Anzahl der im European Credit Transfer and Accumulation ECTS System bei erfolgreichem Bestehen der Prüfungsleistung vergebenen Leistungspunkte.)
 SWS Semesterwochenstunden (Eine Semesterwochenstunde entspricht 45min.)
 V/SU/Ü/P Vorlesung=Lehrvortrag/seminaristischer Unterricht/Übung/Praktikum in SWS -> 2/0/1/1 bedeutet im Durchschnitt pro Woche 90min Vorlesung, 45min Übung und 45min Praktikum.

Katalog der Wahlpflichtmodule

In diesem Studiengang sind so viele Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, dass mindestens 45 CR erreicht werden. Zur speziellen Profilbildung sind die in der folgenden Tabelle durch Kreuze gekennzeichneten Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 CR zwingend zu belegen. Die anderen mindestens 15 CR sind aus dem hochschulweiten Angebot der Wahlpflichtmodule frei wählbar. Dabei darf jedes Modul nur einmal gewählt werden. Bei der Auswahl der frei belegbaren Wahlpflichtmodule wird eine vorherige Beratung durch die Studiengangsleitung bzw. die für die Vertiefungsrichtungen zuständigen Hochschullehrer/Innen (siehe Modulhandbuch) empfohlen.

Modul		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Profil (Vertiefungsrichtung)		
		SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	VT I Technische Gebäudekonzepte	VT II Heizungs-, Klima- und Kältetechnik	VT III Gebäude- automatisierung
WPM 01	BIM-Integrales-Projekt I	0/0/4/0	5					X		
WPM 02	Projektmanagement			1/0/3/0	5			X		
WPM 03	Facility Management			4/0/0/0	5			X		
WPM 04	BIM-Integrales-Projekt II			0/0/4/0	5			X		
WPM 05	Entwurf Gebäude- technikkonzepte					2/0/2/0	5	X		
WPM 06	Spezialgebiete der TGA					2/0/2/1	5	X	X	
WPM 07	Grundlagen Effizientes Energiemanagement			2/0/2/0,5	5				X	
WPM 08	Heizungstechnik			2/0/2/0,5	5				X	
WPM 09	Kälte- und Wärmepumpentechnik			2/0/2/0,5	5				X	
WPM 10	Klima- und Lüftungstechnik					2/0/2/0,5	5		X	
WPM 11	Automatisierungsgeräte in der Haustechnik	2/0/1/1	5			2/0/1/1	5		X (im 6. Sem.)	X (im 4. Sem.)
WPM 12	Ausgewählte Aspekte der Informatik			2/0/2/0	5					X
WPM 13	Grundlagen Gebäudeautomation			2/0/1/1	5					X
WPM 14	Grundlagen Leistungselektronik			2/0/2/0	5					X
WPM 15	Beleuchtungstechnik					2/0/1/1	5			X
WPM 16	Smart Home Projekt					0/0/1/3	5			X

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

N.N.

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

N.N.

1.4 Student identification number or code (if applicable)

Not for public interest

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Technical Building Equipment / Design Building Service Concepts / Heating, Air Conditioning and Refrigeration Systems / Building Automation / Smart Building

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

-

2.5 Language(s) of instruction/examination

German / English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First degree

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

210 Credits, 3.5 years (including thesis)

3.3 Access requirement(s)

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3,0-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme learning outcomes

The aim of the Bachelor's degree in Technical Building Planning - Smart Building Engineering is, depending on the choice of specialization, to enable graduates to take up a job as an engineer:

1. in the area of the general development of technical building concepts up to the general planner or planning coordinator of the various trades of technical building equipment or
2. in the specialized area of planning heating, air conditioning and refrigeration systems as well as media supply and disposal or
3. in the specialized field of building automation with a focus on the planning of building equipment for electrical energy supply, information technology / building monitoring and building automation.

Activities in these or similar subject areas in project planning and engineering offices, in the public service and in the field of technical monitoring are just as conceivable as work in construction, production and management departments of corresponding companies or self-employment in your own company.

The aim of this course is therefore that the graduates have a high level of engineering technical and methodological knowledge and also recognize the meaningful interaction / combination of different subject areas and can link them with one another. The graduates also have an understanding of information technology, have foreign language skills in terms of technical vocabulary, are able to present themselves and their results in a suitable manner, think and act analytically and process-oriented, but also cost-oriented, taking their environment into account, are able to work in a team and have first Leadership skills.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	0.00	0	very good
1,6 to 2,5	0.00	0	good
2,6 to 3,5	0.00	0	satisfactory
3,6 to 4,0	0.00	0	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies the bearer of B.Eng. degree for admission to postgraduate programmes, i.e. the Master programme in XX

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The B.Eng. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of Business Informatics.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Successful graduation from the program entitles the student to use the protected professional title of "engineer".

(based on § 1 Paragraph 3 of the attached Regulations for the Certification of the Use of the Professional Title of Engineer of Wismar University of Applied Sciences dated November 17, 2017)

6.2 Further information sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <https://fiw.hs-wismar.de/bereiche/mvu/>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

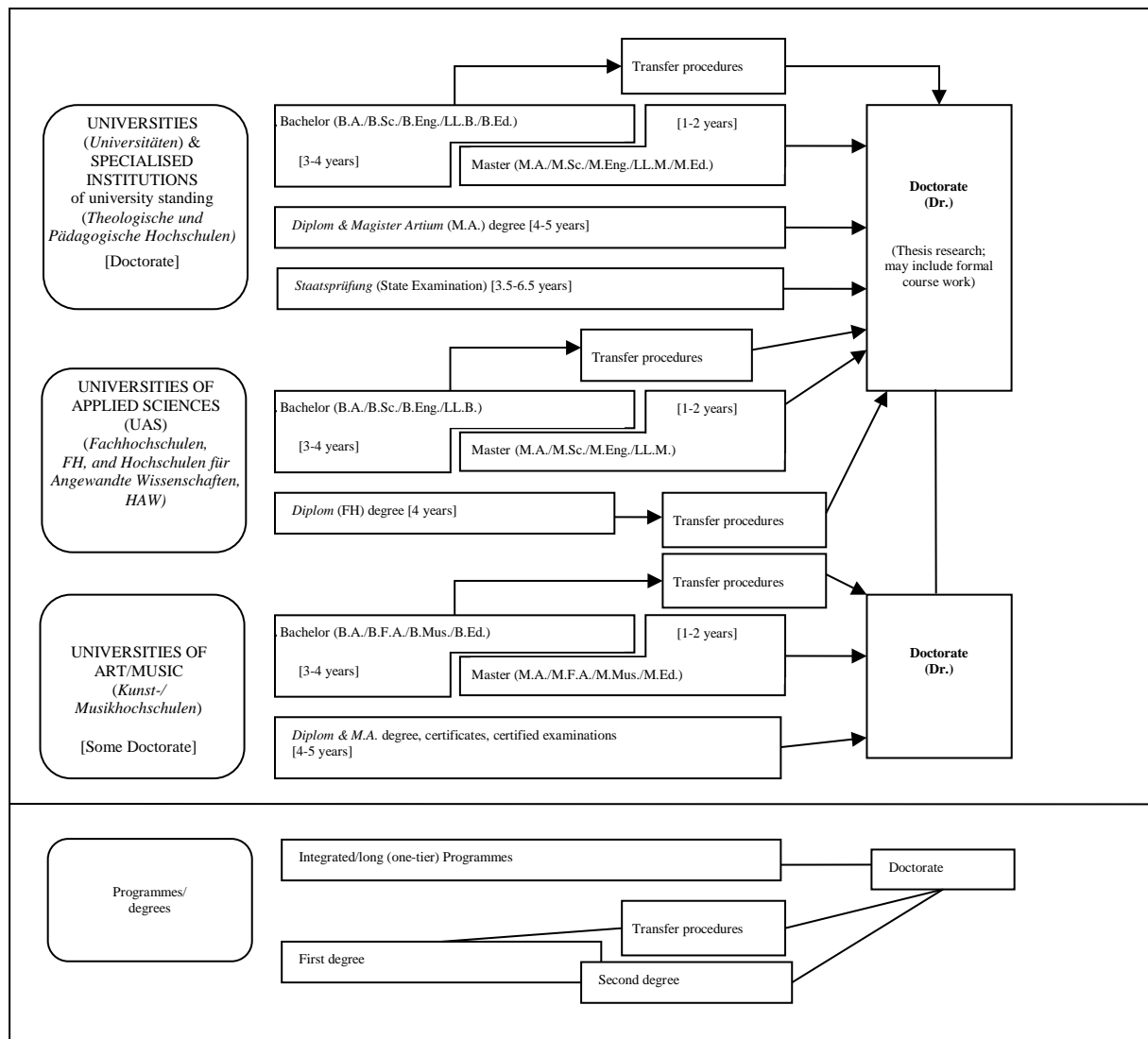
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vii}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^{vi} Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

^{viii} Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

^{viii} See note No. 7.

^{ix} See note No. 7.

^x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 4 Praktikumsordnung

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das sechste Fachsemester statt und wird von der Hochschule Wismar begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Praxisphase der einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während der Praxisphase kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2 Ziele

- (1) In der Praxisphase sollen die Studierenden ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in Unternehmen - Betrieben, Einrichtungen oder Instituten - erfolgen, die geeignet sind, die Studierenden mit wesentlichen Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen, die zur jeweils gewählten Vertiefungsrichtung passen und den späteren Gebieten der beruflichen Tätigkeit ähnlich sind.

§ 3 Dauer und Bewertung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Gesamtdauer von zwölf Wochen (i.d.R. 60 Arbeitstage).
- (2) Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während der Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.
- (3) Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Belegarbeit (Praktikumsbericht zum Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Die schriftliche Belegarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Wismar zu bewerten. Die Gesamtnote für die Praxisphase wird aus der Bewertung für die schriftliche Belegarbeit (75%) und der Bewertung für das Kolloquium (25%) gebildet. Die Benotung fließt zu fünf Prozent in die Abschlussnote ein.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 Credits erreicht sein. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso über Ausnahmen.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Studierenden benannten betreuenden Professoren/In einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
- d) eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen,
- e) gemeinsam mit den Hochschulbetreuern eine verbindliche Themenstellung für die schriftliche Belegarbeit abzustimmen und den Studierenden die Bearbeitung dieses Themas als Ingenieurprojekt zu ermöglichen und ihre Betreuung zu gewährleisten.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) während der Praxisphase die schriftliche Belegarbeit entsprechend der Themenstellung als Ingenieurprojekt zu bearbeiten und in Form des Praktikumsberichtes (schriftliche Belegarbeit) zu dokumentieren,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Sie sind keine Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der Praxisphase durch die Hochschule Wismar sind von den Studierenden dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag,
2. die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1 b,
3. das Formular zur Anerkennung der Praxisphase.

(2) Für Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland durchführen, gelten entsprechende Sonderregelungen.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Über eine Anrechnung von adäquaten fachbezogenen Tätigkeiten im Bereich der technischen Gebäudeplanung als Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann im begründeten Ausnahmefall durch ein gleichwertiges Ingenieurprojekt an einer Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
2. Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden; die Studierenden sollten im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
3. gemeinsam mit der Praxisstelle eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen, fachlich zu begleiten und zu begutachten.

§ 11 Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt)

Die Verteidigung und Benotung des Ingenieurprojektes sollte bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters erfolgen.

Antrag auf Zulassung zur Praxisphase
Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering

Name Vorname

Heimatanschrift

.....

Telefon E-Mail

Matrikel-Nr. Datum

An den Prüfungsausschuss

für den Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Praxisphase gemäß Prüfungsordnung und
Praktikumsordnung

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis

bei der Firma

.....

in

meine Praxisphase zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuer/In schlage ich Herrn/Frau vor.

.....
Unterschrift Studierende/r

Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers:

.....

Unterschrift

Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss: Die Zulassung zur Praxisphase wird erteilt.

.....

Unterschrift

Datum

Praktikumsvertrag
für Studierende im Rahmen des Bachelor-Studiengangs
Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering

zwischen

Firma/Behörde:

Anschrift:

Telefon: E-Mail:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon: E-Mail:

nachstehend Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 12 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule Wismar.
- (4) Die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der Praxisphase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. einen Beauftragten/eine Beauftragte zu benennen, der in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. die/den Studierende(n) für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase sowie für Prüfungen freizustellen,
4. gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und dem/der Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen, seine/ihre Betreuung zu gewährleisten und das Ergebnis der schriftlichen Belegarbeit zu begutachten,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des/der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule Wismar ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die/den Studierende(n) Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem/der Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

Der /die Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. entsprechend der Themenstellung eine schriftliche Belegarbeit (Praktikumsbericht zum Ingenieurprojekt) anzufertigen und nach Fertigstellung in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Arbeit muss durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer schriftlich begutachtet werden.

§ 4 Änderung des Themas

Das Thema des Ingenieurprojektes kann in Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer nur auf schriftlichen Antrag des Studierenden während der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit geändert werden.

§ 5 Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt)

Die Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt) muss vor dem Kolloquium im Rahmen der Bachelorthesis erfolgt sein.

§ 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. vom Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (4) Der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 8 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 9 Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem/der Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des/der Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 11
Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als betrieblichen Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden.

Datum:

.....
(für die Praxisstelle)

.....
Studierende(r)

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....
(für die Hochschule Wismar)

Anerkennung der Praxisphase

Name: Vorname:

Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

hat die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering im Sommersemester/Wintersemester 20..... entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Praxisstelle:

.....
.....
.....

Bescheinigung der Praxisstelle liegt vor:

Themenstellung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt):

.....
.....
.....

Die Praxisphase wird nach erfolgter Verteidigung des Ingenieurprojektes im Rahmen eines Kolloquiums mit den Noten bewertet:

Belegarbeit mit der Note
Kolloquium mit der Note

In die Gesamtnote geht die Belegarbeit mit 75 % und das Kolloquium mit 25 % ein.

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der betreuenden
Hochschullehrers/In

Bestätigung der Anerkennung durch
den Prüfungsausschuss

.....
Datum

.....
Unterschrift

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am